



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

# Hochschulanzeiger

**Nr. 08 / 2007 vom 23. Mai 2007**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Justitiariat (A. Horstmann)  
Tel.: 040/42875-9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 22.12.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze & Verordnungen“ veröffentlicht.

### Inhaltsverzeichnis:

- 3 Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. Mai 2007
- 4 Richtlinie gemäß § 1 Abs. 3 der „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“
- 5 Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. Mai 2007
- 6 Ordnung zur Beendigung der „Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ und der „Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007
- 8 Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007
- 10 Erste Änderung der Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 23. November 2006 (Ordnung) vom 23. Mai 2007 (Erste Änderung)
- 12 Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Mai 2007
- 13 Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Mai 2007
- 14 Auswahlordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Mai 2007

**Ordnung über den Zugang zum Studium  
des Masterstudiengangs International Business and Logistics  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 614) – HmbHG -, die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 5. April 2007 entsprechend nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit §§ 54 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 2 Satz 2 HmbHG beschlossene „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics sind:

- 1.1 ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich mit einer Vertiefung auf dem Gebiet der Logistik bei einer Regelstudienzeit von mindestens drei- und einhalb Jahren, in dem ein hochschulgelenktes Praxissemester von mindestens einem halben Jahr einbezogen ist, oder
- 1.2 ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich mit einer Vertiefung auf dem Gebiet der Logistik bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren und zusätzlich ein Praxissemester von mindestens einem halben Jahr, das vom Department Wirtschaft nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelorstudiengänge betreut worden ist, und
- 1.3 der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Absatz 4).

(2) Grundständige Studiengänge (undergraduate programmes) setzen als Zugangsvoraussetzung eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Sie führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Zu den grundständigen Studiengängen gehören insbesondere Bachelor- und Diplomstudiengänge. Nicht zu den grundständigen Studiengängen gehören alle Studiengänge, deren Zugang einen Hochschulabschluss voraussetzen (postgraduate programmes), mithin konsekutive oder postgraduale Masterstudiengänge.

(3) Beinhaltet das Studium nach Absatz 1 Nr. 1.1 kein Praxissemester, ist zumindest eine entsprechende berufspraktische Tätigkeit vor oder nach dem Studium nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung der praktischen Tätigkeit vor oder nach dem Studium die Entscheidung im Einvernehmen mit der Departmentsleitung Wirtschaft zu treffen.

(4) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 13 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ (mindestens 10 Punkte),
- b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests oder
- c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind,

erbracht. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche international anerkannten englischen Sprachtests (siehe oben Buchstabe b) sowie Bescheinigungen über im Ausland erbrachte Leistungen (siehe oben Buchstabe c) anerkannt werden.

**§ 2**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.

**Hamburg, den 23. Mai 2007  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Richtlinie gemäß § 1 Abs. 3 der „Ordnung über den Zugang zum Studium des  
Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“**

Das Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Public Management hat folgende Richtlinie über die anerkannten englischen Sprachtests und über die Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen erlassen:

**1. Anerkannte englische Sprachtests**

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language)  
Mindestergebnis: score 500 oder entsprechende Punktzahl im Computer- oder Internet-Testverfahren
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: band 6
- 1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)  
Mindestergebnis: C
- 1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)  
Mindestergebnis: C

**2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**

- 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland
- 2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Public Management**

**Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)  
für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den  
Masterstudiengang International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 5. April 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene „Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) nach den Bestimmungen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535). Diese Ordnung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 15, 11 HAWAZO für den Masterstudiengang International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences). Im nachfolgenden Text wird auf die HAWAZO Bezug genommen.

**§ 2 Auswahlverfahren**

- (1) Die Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Kriterien verteilt:
  - a) die Gesamtnote des zum Studium berechtigenden Hochschulabschlusses in Punkten (von 1 bis 10 Punkten), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 30 Punkte),
  - b) die Bewertung des Nachweises besonderer englischer Sprachkenntnisse in Punkten (von 1 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte),
  - c) Studienfächer auf dem Gebiet Außenwirtschaft/Internationales Management (Bewertung 1 bis 10 Punkte).
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.
- (3) Über das Vorliegen der unter Absatz 1 genannten Kriterien und deren Bewertung entscheidet die Departmentsleitung Wirtschaft, die die damit zusammenhängenden Aufgaben an eine oder mehrere Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur selbständigen Entscheidung delegieren kann.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/08.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Ordnung zur Beendigung der „Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ und der „Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 5. April 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1550), beschlossene „Ordnung zur Beendigung der „Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ und der „Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ “ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1  
Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Beendigung der Ausbildung im „Diplomstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre“ durch die Aufnahme entsprechender Änderungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen in die „Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 16. November 1995 (Amt. Anz. 1996 S. 561), zuletzt geändert am 21. September 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 88), und in die „Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 26. Juni 1997 (Amtl. Anz. 1997 S. 2809).

**§ 2  
Änderungen**

**1. Änderungen der Prüfungsordnung**

**§ 20 (Fachprüfung)** wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In dem Schwerpunktfach nach Abs. 1 ist eine Klausurarbeit von mindestens zwei, höchstens fünf Stunden Dauer zu schreiben. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bestimmung der Prüfungsart (mündliche Prüfung oder Klausur) für die beiden anderen Prüfungsfächer erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.

**2. Änderungen der Studienordnung**

**2.1 § 11 (Termine)** wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:

(1a) Der Prüfungsausschuss setzt für die Klausuren das Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, gegebenenfalls zusätzlich im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise, rechtzeitig bekannt. Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung, wenn keine ordnungsgemäße Anmeldung zur Prüfung erfolgt ist.

**2.2 § 12 (Bedingungen)** wird wie folgt geändert:

2.2.1 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

2.2.2 Absatz 5 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

2.2.3 Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 der Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:  
Die Querspalte ABWL 1 Unternehmensplanspiel wird ersatzlos gestrichen.

### § 3 Schlussbestimmungen

(1) Die in § 1 genannten Ordnungen werden mit Ablauf des Wintersemesters 2011 aufgehoben.

(2) Die Lehrveranstaltungen (Lehrangebot) und die Prüfungen (Prüfungsangebot) werden nach dem folgenden Zeitplan letztmalig angeboten:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Fachsemester (FS)</b>	<b>Lehrangebot</b> (letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Lehrveranstaltungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS))	<b>Prüfungsangebot</b> (letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Ablegung von Prüfungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS))
1.	1. FS	letztmalig im SS 06	letztmalig im SS 08
2.	2. FS	Letztmalig im WS 06	letztmalig im WS 08
3.	3. FS	letztmalig im SS07	letztmalig im SS 09
4.	4.FS	letztmalig im WS07	letztmalig im WS 09
5.	5. FS	Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)	Hauptpraktikum (keine Prüfungen)
6.	6. FS	letztmalig im WS08	letztmalig im WS 10
7.	7.FS	letztmalig im SS09	letztmalig im SS 11
8.	8. FS	letztmalig im WS09	letztmalig im WS 11

Lehrveranstaltungen mit oder ohne Prüfungen, die freiwillig außerhalb des vorstehenden Zeitplans angeboten werden, begründen keine Verpflichtung, ein solches Angebot fortzusetzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die weiteren Einzelheiten über den Auslauf des Lehr- und Prüfungsangebots in Richtlinien regeln. In den Richtlinien kann auch festgelegt werden, welche Lehr- und Prüfungsangebote der Bachelor- und Masterstudiengänge denen des Diplomstudiengangs äquivalent sind.

(4) Der Wechsel in den auslaufenden Studiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ ist nach § 10 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), geändert am 29. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1793), ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zwischenprüfung des gleichen oder eines verwandten Studiengangs (Vordiplom- oder eine gleichwertige Zwischenprüfung) mit einer Gesamtnote von mindestens befriedigend (3,0) erfolgreich bestanden wurde und dass das Studium noch vor dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 5. April 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz.: 2004 S. 2086, 2006 S. 1550), beschlossene „Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Beendigung der Ausbildung im „Diplomstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“ durch die Aufnahme entsprechender Änderungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen in die „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 11. Januar 2001 (Amt. Anz. 2001 S. 2241), zuletzt geändert am 21. September 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 88).

## **§ 2 Änderungen**

### **1. § 13 (Termine und Bedingungen) wird wie folgt geändert:**

1.1 § 13 wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:

(1a) Der Prüfungsausschuss setzt für die Klausuren das Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, spätestens sechs Wochen im Voraus verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, gegebenenfalls zusätzlich im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise, rechtzeitig bekannt. Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung, wenn keine ordnungsgemäße Anmeldung zur Prüfung erfolgt ist.

1.2 § 13 Absatz 4 sowie § 13 Absatz 5 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

### **2. § 23 (Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung) wird wie folgt geändert:**

#### **2.1 Absatz 1 Nummer 3 (Volkswirtschaftslehre)**

Die bisherigen Lehrveranstaltungen „Makroökonomik offener Volkswirtschaften“ und „Internationale Integrations- und Kooperationsformen“ werden gestrichen. Die neue Bezeichnung der Lehrveranstaltung lautet „Internationale Volkswirtschaftslehre“.

#### **2.2 Absatz 1 Nummer 4 (Kultur- und Sozialwissenschaften)**

Die bisherigen Bezeichnungen des Leistungsnachweises „Führung in internationalen Unternehmen“ und der Lehrveranstaltungen „Führung in internationalen Unternehmen“ und „Interkulturelle Kommunikation 3“ werden gestrichen. Die neuen Bezeichnungen des Leistungsnachweises und der Lehrveranstaltung lauten jeweils „Intercultural communication and business in the global economy“. Die Prüfungsart ist Referat oder Klausur.



3. **§ 26 (Fachprüfung)** wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In dem Schwerpunktfach nach Abs. 1 ist eine Klausurarbeit von mindestens zwei, höchstens fünf Stunden Dauer zu schreiben. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bestimmung der Prüfungsart (mündliche Prüfung oder Klausur) für die beiden anderen Prüfungsfächer erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.

**§ 3  
Schlussbestimmungen**

(1) Die in § 1 genannte Ordnung wird mit Ablauf des Wintersemesters 2011 aufgehoben.

(2) Die Lehrveranstaltungen (Lehrangebot) und die Prüfungen (Prüfungsangebot) werden nach dem folgenden Zeitplan letztmalig angeboten:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Fachsemester (FS)</b>	<b>Lehrangebot</b> (letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Lehrveranstaltungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS))	<b>Prüfungsangebot</b> (letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Ablegung von Prüfungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS))
1.	1. FS	letztmalig im SS 06	letztmalig im SS 08
2.	2. FS	Letztmalig im WS 06	letztmalig im WS 08
3.	3. FS	letztmalig im SS07	letztmalig im SS 09
4.	4.FS	letztmalig im WS07	letztmalig im WS 09
5.	5. FS	Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)	Hauptpraktikum (keine Prüfungen)
6.	6. FS	letztmalig im WS08	letztmalig im WS 10
7.	7.FS	letztmalig im SS09	letztmalig im SS 11
8.	8. FS	letztmalig im WS09	letztmalig im WS 11

Lehrveranstaltungen mit oder ohne Prüfungen, die freiwillig außerhalb des vorstehenden Zeitplans angeboten werden, begründen keine Verpflichtung, ein solches Angebot fortzusetzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die weiteren Einzelheiten über den Auslauf des Lehr- und Prüfungsangebots in Richtlinien regeln. In den Richtlinien kann auch festgelegt werden, welche Lehr- und Prüfungsangebote der Bachelor- und Masterstudiengänge denen des Diplomstudiengangs äquivalent sind.

(4) Der Wechsel in den auslaufenden Studiengang „Außenwirtschaft/Internationales Management“ ist nach § 10 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005 S. 51), geändert am 29. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1793), ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zwischenprüfung des gleichen oder eines verwandten Studiengangs (Vordiplom- oder eine gleichwertige Zwischenprüfung) mit einer Gesamtnote von mindestens befriedigend (3,0) erfolgreich bestanden wurde und dass das Studium noch vor dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Erste Änderung der Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management , Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vom 23. November 2006**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Public Management am 3. Mai 2007 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1550), beschlossene erste Änderung der „Ordnung der Fakultät Wirtschaft und Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre“ vom 23. November 2006 (Hochschulanzeiger Nummer 4 /2006 vom 28. November 2006) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513) nach den Bestimmungen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535). Diese Ordnung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG bzw. § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a HAWAZO für die Studiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/ Technische Betriebswirtschaftslehre. Im nachfolgenden Text wird auf die HAWAZO Bezug genommen.

### **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, 11 HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 3 HAWAZO sind in Absatz 2 geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15 Punkten), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 (maximal 45 Punkte).
- b) Die Note im Fach Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte); für den Leistungskurs Mathematik zusätzlich 10 Punkte.
- c) Die Note im Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
- d) Die Note im Fach Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15), multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte). Soweit die Hochschulzugangsberechtigung keine Deutschnote ausweist, wird die Abschlussnote einer von der Hochschule anerkannten Deutschprüfung mit den im vorangegangenen Satz genannten Punkten bewertet.

e) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren (siehe Absatz 3).

(3) Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe e zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierten Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch- organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung fehlen, werden mit 0 Punkten bewertet.

(5) Den in den Hochschulzugangsberechtigungen ausgewiesenen Noten werden die Punkte nach einer von der Fakultät aufzustellenden Tabelle zugeordnet (Absatz 2 Buchstaben a bis d). Die anerkannten deutschen Sprachprüfungen (Absatz 2 Buchstabe d) werden in einer von der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung herausgegeben Liste aufgeführt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die Regelung des § 2 gilt erstmals zum Wintersemester 2007/08. Für das Sommersemester 2007 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 HAWAZO ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO); im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

### **Auflistung der anerkannten deutschen Sprachprüfungen für den Hochschulzugang**

Auflistung der anerkannten deutschen Sprachprüfungen, die dem Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse dienen:

- TestDaF (min. TDN 4 in jedem Teil)
- DSH2 oder DSH3\* einer deutschen Hochschule
- Zentrale Oberstufenprüfung [ZOP] vom Goethe Institut
- Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz [Zweite Stufe]
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts

\* Die DSH ist für zwei Jahre gültig.

Weitere Einzelheiten siehe unter <http://www.haw-hamburg.de/International.119.0.html> .

**Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege  
für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), die vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege am 10. Mai 2007 nach § 37 Absatz 2 HmbHG beschlossene „Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

(1) Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung sind Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in dem Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nur berechtigt, wenn sie über eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich verfügen.

(2) Der Nachweis einer beruflichen Vorbildung im pflegerischen Bereich wird in der Regel erbracht durch Vorlage folgender Abschlüsse:

- a) Gesundheits- und Krankenpflegerin und –pfleger,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und –pfleger,
- c) Altenpflegerin und –pfleger,
- d) Hebamme oder Entbindungspfleger.

(3) Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses in beglaubigter Abschrift zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen.

(4) Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern oder in Zweifelsfällen entscheidet die Departmentsleiterin oder der Departmentsleiter darüber, ob ein Zeugnis als Abschluss nach Absatz 2 anerkannt wird. Die Departmentsleiterin oder der Departmentsleiter können diese Aufgabe an eine Professorin oder einen Professor des Departments delegieren.

**§ 2**

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2007/08.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege  
für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 494), die vom Fakultätsrat Soziale Arbeit und Pflege am 10. Mai 2007 nach § 37 Absatz 2 HmbHG beschlossene „Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

- (1) Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung bedarf es des Nachweises des erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik.
- (2) Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialpädagogik in beglaubigter Abschrift zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen.
- (3) Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern oder in Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleiterin beziehungsweise der Studiengangsleiter darüber, ob ein Zeugnis als Abschluss nach Absatz 1 anerkannt wird.

**§ 2**

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt nur für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2007/08.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Auswahlordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang  
Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg**

**Vom 23. Mai 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2007 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege am 10. Mai 2007 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 91 Absatz 2 Nummer 2 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVbl. S. 494), beschlossene Auswahlordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. S. 513) die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nummern 1 und 5 HZG bzw. §§ 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 1535), für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

**§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 11, 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a HAWAZO. Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ werden danach ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verteilt:

(2) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2007/08.

**Hamburg, den 23. Mai 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**